



Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Gemeinde Weppersdorf
Hauptstraße 104
7331 Weppersdorf



Oberpullendorf, am 29.10.2024
Sachb.: Mag. Ursula Korner
Tel.: +43 57 600-4413
Fax: +43 57 600-4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2023-012.215-1/5
OE: BHOP-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **DI Thomas und Barbara Estl;**
Errichtung von Tiefsonden zur Gewinnung von Erdwärme für den Betrieb einer Wärmepumpenanlage auf Gst.Nr. 3477/2 der KG Weppersdorf; wasserrechtliche Bewilligung - Überprüfung der Ausführung; mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

DI Thomas und Barbara Estl haben die Fertigstellung der mit ho. Bescheid vom 20.04.2020, Zl.: OP-09-06-1045-9, wasserrechtlich bewilligten Errichtung von Tiefsonden zur Gewinnung von Erdwärme für den Betrieb einer Wärmepumpenanlage auf Gst.Nr. 3477/2 der KG Weppersdorf mitgeteilt.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 121 Abs. 1, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.G.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Dienstag, dem 26.11.2024, mit Beginn 14.45 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt beim Gemeindegemeinschaft Weppersdorf.

Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, dass ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzubringen (§ 107 WRG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG 1991).

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 AVG 1991 eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Dipl.-Ing. Thomas Estl, MBA, Fasangartengasse 18/33, 1130 Wien, Hietzing
1. Barbara Estl, Neugasse 67, 7331 Weppersdorf
2. Gemeinde Weppersdorf mit dem Ersuchen eine Kundmachung in der Gemeinde anzuschlagen (§ 41 AVG) sowie zusätzlich eine Kundmachung in **sonstiger geeigneter Weise** (z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc.) kundzumachen.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.
3. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Ref. Siedlungswasserwirtschaft, 7001 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Ing. Schedler),
4. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Ref. Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle, 7001 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines geologischen Amtssachverständigen (DI Steirer),
5. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 7001 Eisenstadt

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Korner



Anschlag am: 5.11.2024
Abnahme am: 26.11.2024
Der Bürgermeister:
.....



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>